# Verhandlungen

der

# Zweiten Kammer

über

zwei Petitionen

aus

## Elbing.

Marienwerder, 1854.
Druck und Verlag von Fr. Aug. Harich.

# Fünf und dreißigste Sitzung der zweiten Kammer vom 17. März 1854.

Vice-Präsident Baron **Geyr von Schweppenburg:** Bei der Petition Nr. 26 ist von dem Abgeordneten Brämer ein Amendement gestellt worden, dahin gehend, die Petitionen Nr. 26 u. 27 dem Königlichen Staats-Ministerium zu überweisen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Bayer** (Frankenstein): Meine Herren! In Bezug auf die Petition Nr. 26 hat sich die Sache nun anders gestaltet.

Der ehemalige Drucker des Elbinger Anzeigers, Jacob Riesen, und der Redacteur dieses Blattes Julius Born, haben früher schon eine Beschwerde überreicht, aus dem Grunde, weil der von ihnen herausgegebene Elbinger Anzeiger durch Verwaltungsmaßregeln habe unterdrückt werden sollen, und damals wurde beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung zu überweisen.

(Ruf von der Linken: Zur Abhülfe!)

Diese Petition befindet sich daher nicht mehr bei den Akten der Kammer. Die Beschwerde wurde nun erneuert, weil die Petition gleichwohl von dem Königl. Ministerium des Innern zurückgewiesen worden sei, die Abschriften der frühern Petition und der Entschließung des Königl. Ministeriums wurden aber nicht beigelegt, die Kommission war daher nicht im Stande, die Beschwerde in materieller Hinsicht zu prüfen. Heute wurde mir aber, während der Kammersitzung ein Schreiben der Petenten übergeben, vermöge dessen sie die frühere Petition in Abschrift mittheilen. Das Verhältniß der Sache hat sich folglich in der Art geändert, daß die Petition nun an die Kommission wird zurückgegeben werden müssen, da diese sich jetzt erst in der Lage befindet, über dieselbe einen Beschluß zu fassen.

**Präsident:** Meine Herren! Es ist also hier eine Präjudizialfrage, welche wir zu erledigen haben. Der Herr Berichterstatter beantragt nämlich, mit Rücksicht darauf, daß von Seiten der Kommission der Antrag auf Tagesordnung gestellt ist, weil die früheren Petitionen nicht bei der Hand waren, jetzt aber diese Petitionen eingegangen sind, dieser Antrag also nicht mehr gerechtfertigt erscheine, die Sache noch einmal an die Kommission zu verweisen. Ich bitte, diesen Antrag bei der Diskussion zunächst in das Auge zu fassen.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Auch ich, wie der Abgeordnete für Schievelbein, bitten Sie um besondere Aufmerksamkeit, denn der vorliegende Gegenstand ist, allgemein betrachtet, von sehr großer prinzipieller Bedeutung und im konkreten Falle wohl auch von materieller.

Zunächst will ich den Präjudizial-Einwand des Herrn Berichterstatters betrachten. Ich glaube nicht, daß auf ihn Rücksicht zu nehmen ist, denn streng genommen, handelt es sich gar nicht mehr um den Inhalt jener beiden Petitionen; die sind bereits in der letzten Sitzung des vorigen Jahres aufs Vollständigste erledigt und damals dem Staats-

Ministerio zur Abhülfe überwiesen worden. Also der Fall ist ein ganz eigenthümlicher; er tritt so zum ersten Male an uns heran, und ich glaube nicht, daß es noch einmal Sache der Kommission sein könne, sich damit zu beschäftigen, nachdem sie den Gegenstand so aufgefaßt, wie sie es gethan hat.

Ich muß, so wenig ich sonst dazu geneigt bin, die Arbeiten und das Verhalten einer Kommission zu tadeln, es doch in diesem Falle thun.

(Murren Rechts. Oho!)

Ja! ich thue es!

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Meine Herren! Ich sollte meinen, es wäre doch zweckmäßig, nicht den Redner durch Ausrufungen oder Aeußerungen zu unterbrechen. Ich bitte die Herren im Allgemeinen, diejenige Ruhe bei der Diskussion zu bewahren, die im Interesse und — erlauben Sie mir den Ausdruck — der Würde des Hauses angemessen ist.

Abgeordn. **Brämer:** Also in diesem Falle muß ich einen Tadel aussprechen. Die Kommission sagt, nur deshalb proponire sie den Uebergang zur Tagesordnung, weil jene Petitionen, die noch nachträglich eingegangen, nicht beigelegen hätten. Wenn die Kommission wirklich die Absicht gehabt hätte, sich mit dem Gegenstand selbst noch einmal zu beschäftigen, nun, so würde es ihr sehr leicht gewesen sein, bei der Anwesenheit eines Ministerial-Kommissars, den sie doch wahrscheinlich zugezogen haben wird, jene Petitionen selbst zu erlangen; wenn sie aber nicht daran gedacht hätte, so lag es sehr nahe, den Bericht des vorigen Jahres zur Hand zu nehmen, event. die Verhandlungen, die über den Gegenstand am 12. Mai 1853 gepflogen worden, einzusehen. Es kömmt außerdem der Umstand hinzu, daß die Mehrzahl der Mitglieder dieser Kommission auch Mitglieder der vorjährigen Petitions-Kommission waren, also insofern wird man meinen ausgesprochenen Tadel wohl nicht sonderlich rügen können.

Ich weiß nun nicht, meine Herren, wie ich irgend einen andern Antrag stellen könnte, als den, den ich gestellt habe, nämlich diese Petitionen dem Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen. Dasselbe ist bereits im vorigen Jahre geschehen. Die Petenten sind nicht durch das Königliche Staats-Ministerium beschieden worden, sondern wieder einseitig durch den Herrn Minister des Innern. Ich bedaure, daß ich in diesem Augenblicke den Herrn Minister-Präsidenten nicht an seiner Stelle sehe, er würde doch vielleicht Veranlassung genommen haben, sich über diesen Gegenstand auszulassen, um so mehr, als ich auf seine Stellung, diesen Angelegenheiten gegenüber, vielleicht etwas hingewiesen haben möchte. Wenn ich das nun allerdings lieber gethan haben würde in der Anwesenheit des Herrn Minister-Präsidenten, so versage ich es mir doch auch in diesem Augenblicke nicht.

(Heiterkeit.)

Als der Abgeordnete der Stadt Elbing (zur ersten Kammer) im vorigen Jahre dem Herrn Minister-Präsidenten Vortrag hielt über die Art und Weise, wie die Polizei in Elbing verwaltet würde, da sagte der Herr Minister-Präsident dem Konsul Diekmann, dem Vertreter der Stadt Elbing: „Ja, ich kann nimmermehr rechtfertigen, nicht einmal

entschuldigen, was in Elbing geschieht; die Lage der Dinge ist aber eine so eigenthümliche, daß ich nicht füglich da eingreifen kann.

Später wurde dem genannten Abgeordneten für Elbing noch ein weiterer Bescheid, daß leider die Bemühungen vergeblich gewesen seien; es müsse in Elbing einmal so bleiben wie es ist, bis ein gewisser Zeitpunkt eingetreten sein würde. Ich glaube, der Zeitpunkt ist eingetreten, nämlich der dortige Oberbürgermeister ist entfernt, die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst, und der besonders unangenehme Mann, der Vorsteher der Stadtverordneten, beseitigt, der sich auch bei den Neuwahlen, die nun wiederum stattgefunden, jeder Wahl entzogen hat, und doch hören alle diese Bedrückungen, diese Einschüchterungen und Verletzungen nicht auf. Wir werden bei dem nächstfolgenden Gegenstande, wo ich mir ebenfalls das Wort erbitten werde, noch weiter darauf hinauskommen.

Von welcher Art die dortige Polizeiverwaltung ist, zu welchen Mitteln gegriffen wird, um Wünsche und Zwecke zu erreichen, das übersteigt fast allen Begriff. Ich würde vielleicht die Dauer einer ganzen Sitzung hinnehmen müssen, um Ihnen Alles mitzutheilen, was meines Erachtens Ungesetzliches dort vorgekommen ist. Ich werde mich indeß nur auf ein paar Fälle beschränken. Erstens habe ich hier einen Nachweis in Händen, wonach ein dortiger, sehr angesehener Kaufmann, Namens Kawerau, der, so lange die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft besteht, deren Agent war, sich, nachdem das Gesetz vom 17. Mai 1853 gegen den Willen meiner Freunde erschienen war, um die nach demselben erforderliche Konzession bewarb; sie wurde ihm einfach von dem dortigen Polizei-Direktor verweigert. Er wandte sich nun beschwerend an die Regierung in Danzig, und die sagt ihm ganz trocken, ganz einfach, wegen seiner politischen Gesinnung könne man ihm die Konzession nicht geben,

(Sensation links)

und damit hatte die Sache vorläufig ein Ende.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sich nun zwar an den Herrn Minister des Innern und an den Herrn Handels-Minister gewendet, nach allen Vorgängen aber ist wohl anzunehmen, daß der Herr Minister des Innern Alles für gut erklären wird, was dort geschehen.

Als im vorigen Jahre über diese Petitionen verhandelt wurde, sagte der Abgeordnete für Berlin prophetisch, wenn man mit dem Konzessionswesen noch weiter ginge, so sähe er voraus, daß wohl noch jede Mutter werde eine Konzession haben müssen, um ihre Kinder zu erziehen. Der Fall, den ich berühren will, betrifft zwar nicht die Mutter eines Kindes, wohl aber den leiblichen Großvater. Ein dortiger wohlhabender Fabrikant nahm den Sohn seiner Tochter aus einem andern Städtchen, wo der Knabe nicht so gut erzogen werden konnte, zu sich in seinen Haushalt, aber die Polizei kam hin und verlangte von ihm eine Konzession, den Knaben halten und erziehen zu dürfen.

(Sensation links. Hört! hört!)

Der Herr Polizei-Direktor ging außerdem weiter, um die Leute, namentlich bei den Wahlen, geneigt zu machen, auf seine Wünsche einzugehen, und auf die des dortigen Preußen-Vereins erließ er ein Publikandum, in welchem er alle Gast-, Schankwirthe u. s. w. aufmerksam

machte auf diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, bei deren Verletzung eine Konzession entzogen werden könnte. Aber dabei ließ er es nicht bewenden, er hebt in demselben Publikando außerdem hervor, daß regierungsfeindliche Handlungen, nämlich Wahl=Agitationen in oppositionellem Sinne, Sammlung von Stimmen und Unterschriften zum Behufe einer Demonstration gegen die Staats=Behörde — wahrscheinlich eine Petition — oder gegen sonst eine öffentliche Autorität einen vollkommen hinreichenden Grund abgeben, um mit Entziehung der Konzession vorzugehen.

(Sensation links.)

Nun, meine Herren, es möchten bei dieser Gelegenheit die Fälle genug bezeichnet sein. Ich empfehle Ihnen auf das Angelegentlichste, meinen Antrag zu genehmigen und dem Staats=Ministerium diese Petition zur Abhülfe zu übergeben. Ich weiß nicht welche Erfolge dies haben wird, aber ich glaube, wenn wir dem Artickel 81 der Verfassung irgend welche Bedeutung beilegen wollen, — und ich denke, das wird doch Jedermann thun — so wird die Staats=Regierung in diesem Falle der Wiederholung solcher Ueberweisung doch Veranlassung finden, der Kammer über die Gründe ihrer wiederholten Ablehnung Mittheilung zu machen, und nicht in der Weise, wie dies geschehen ist, ohne Weiteres. Hätten wir — ich kann dies wohl auch noch sagen — ein Minister=Verantwortlichkeitsgesetz, ich glaube, meine Herren, die Art und Weise, wie nicht nur in Elbing, sondern auch in vielen anderen Gegenden in Betreff der Polizei=Verwaltung gehandelt ist, würde ein Grund sein, eine Anklage gegen den Herrn Minister des Innern zu erheben. Da wir aber ein solches Gesetz nicht haben, so ist eine solche Betrachtung eigentlich zwecklos, und es ist nur zu erwägen, im Falle die Kammer das Votum ohne Erfolg wiederholt, ob nicht Veranlassung wäre, von dem letzten verfassungsmäßigen Mittel, einer Adresse an Seine Majestät den König, Gebrauch zu machen.

**Präsident:** Der Herr Redner ist nicht bei der Vorfrage geblieben, sondern in die Materie eingegangen. Da dies nun einmal der Fall ist, so glaube ich, müssen wir den Gegenstand jetzt erschöpfen, und es wird erst am Schlusse die Zurückweisung an die Kommission zur Abstimmung zu bringen sein, und falls diese nicht angenommen wird, die andere.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich möchte zunächst die Bitte stellen, daß mitgetheilt würde, ob sich das Amendement blos auf Nr. 26 des Petitionsberichtes bezieht, oder auch zugleich auf Nr. 27.

**Präsident:** Es ist nur zu Nro. 26 gestellt.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer** (vom Platz): Das Amendement ist nur zu Nr. 26 gestellt; ich glaube, daß sich das Uebrige von selbst versteht.

**Präsident:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Westphalen:** Ich glaube hiernach, mich beschränken zu dürfen auf Nr. 26. Danach haben der ehemalige Drucker des Elbinger Anzeigers, Jacob van Riesen, und der Redacteur dieses Blattes, Julius Born, der hohen Kammer eine Petition eingereicht, wonach wiederholt Beschwerde geführt wird, daß den Beschwer=

den keine Abhülfe gewährt sei, welche in der hohen Kammer im Februar v. J. über Anordnungen der Verwaltungsbehörden eingereicht sind. Nachdem die hohe Kammer am 12. Mai v. J. den Beschluß gefaßt hatte, welcher dahin ging, daß die Petitionen der beiden Bittsteller dem Staats-Ministerium zur Abhülfe mitgetheilt werden sollten, ist das Staats-Ministerium in eine nochmalige gründliche Prüfung der beiden Beschwerden eingetreten. Nachdem diese Prüfung beendet war, ist ein Beschluß gefaßt worden, und zwar am 9. November v. J., welcher dahin ging, daß diese beiden Petitionen dem Minister des Inner zur Verfügung zugestellt werden sollen. Ich erlaube mir, aus diesem Beschlusse die Motive mitzutheilen, welche im Wesentlichen denjenigen Bescheiden zum Grunde liegen, die in Folge dessen unterm 23. November v. J. sowohl dem Jacob van Riesen, als dem Julius Born in Elbing ertheilt worden sind. Die erste Beschwerde betraf die Frage: ob zum Selbstverlag eine Konzession nöthig sei. In dieser Beziehung ist die Erwägung des Staats-Ministeriums folgende:

„Daß die Aufnahme der Bestimmung, wonach es zum Verkaufe von Zeitungen einer Konzession bedarf, in §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hauptsächlich gerade zu dem Zwecke veranlaßt worden ist, um die frühere Gesetzgebung, in specie den §. 48 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach es zweifelhaft erscheinen konnte, ob auch der Selbstverleger einer Zeitung als solcher konzessionspflichtig sei, im bejahenden Sinne zu ergänzen.

Die andere Petition betraf eine Beschwerde darüber, daß eine Buchdrucker-Konzession entzogen war. Der Erwägungsgrund des Beschlusses des Staats-Ministeriums lautet wie folgt:

„Daß die von dem Petenten selbst versuchte Darlegung so wenig als die gelegentlich der Berathung über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen Momente darbieten, welche geeignet sind, eine Aenderung der bisheran von der Staatsregierung in Betreff der fortdauernden Anwendbarkeit der §§. 71 ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf preßgewerbliche Konzessionen gehegten Ansicht zu begründen;

daß aber mit Rücksicht hierauf auch keine genügende Veranlassung gefunden werden konnte, um Seitens des Staats-Ministerii den vorliegenden, im gesetzlichen Instanzenzuge definitiv erledigten Spezialfall einer nochmaligen materiellen Prüfung zu unterziehen; —

aus diesen Gründen der Beschluß gefaßt:

die vorstehenden von dem Präsidenten der zweiten Kammer mittelst Schreibens vom 12. Mai dem Minister-Präsidenten unter Bezugnahme auf die vorerwähnten Kammerbeschlüsse überreichten Petitionen dem Minister des Innern zur Verfügung zuzustellen."

Hierauf ist diejenige Verfügung an die Petenten erlassen, welche ich vorher erwähnte, und in welche das Wesentliche aus diesen Be-

schlüssen aufgenommen ist. Also ist die Sache von meinem Standpunkte erledigt.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort.

Abgeordn. **von Schwarzhoff** (vom Platz): Der geehrte Redner, der vorhin gesprochen hat, wird nicht erwarten, daß ich ihm folge durch die mitgetheilten Novellen bis zum Ministerverantwortlichkeits-Gesetz. Er hat der Kommission den Vorwurf gemacht, daß sie nicht auf das Materielle der Petition eingegangen, was sie sich doch aus den frühern Petitionen hätte verschaffen können. Es ist aber im vorigen Jahre der Grundsatz von der Kommission angenommen und von der Kammer auch gebilligt worden, daß die Kommission unter keinen Umständen sich darauf einlasse, Urkunden, auf welche sich die Petenten beziehen, anderweitig zu ihren Gunsten herbeizuschaffen, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob dieselben in Berlin, oder in Köln, oder in Königsberg zu beschaffen sind. Nachdem dieser Grundsatz angenommen ist, hat die Kommission nicht davon abgehen können.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, die Mitglieder der Kommission hätten sich auf ihr Gedächtniß verlassen können. Ich glaube wohl, daß, wer durch ein gutes Gedächtniß und ein gewisses Interesse für die Sache unterstützt wird, der wird sich die wichtigsten Momente der vorjährigen, jetzt nicht vorliegenden Petition vergegenwärtigen können. Ich glaube aber nicht, daß diese Anforderung an die Mitglieder der Kommission zu stellen ist. Die Petenten haben sich darauf beschränkt, auf ihre frühere Petition Bezug zu nehmen. Der Kommission hat eine andere Frage nicht vorliegen können. Am wenigsten konnte sie sich darauf einlassen, die Verhältnisse zu prüfen, unter welchen der Petition von dem Staats-Ministerium nicht weiter Folge gegeben worden. Im Uebrigen erlaube ich mir hierbei, den geehrten Vorredner daran zu erinnern, daß, sofern mein Gedächtniß mich nicht verlassen hat, die vorjährige Kommission den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen beschlossen hatte.

**Präsident:** Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich glaube, die Kommission hätte nicht allein zu fragen gehabt, ob sie den Petenten gerecht werde, sondern ob sie der Kammer Gerechtigkeit widerfahren lasse. Die Kammer hatte im vorigen Jahre beschlossen, die Petition dem Ministerium zu überweisen, und das Ministerium hat den Petenten so gut wie gar keinen Bescheid ertheilt. Die Kammer hätte von dem Ministerium erwarten dürfen, daß es denselben von selbst Kenntniß geben würde von der auf die Petition erlassenen Verfügung, ohne daß es einer besonderen Anregung in der Kammer bedurft hätte. Die Kommission ist das Organ der Kammer und hat die Rechte der Kammer nach allen Richtungen hin ex officio zu wahren. Wenn die Petenten so ohne Weiteres abgewiesen werden, wohin soll es mit dem Petitionsrecht und mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Kammer, die Petitionen an das Staats-Ministerium zu überweisen, kommen, wenn das Ministerium keine Notiz davon nimmt und wenn dasselbe es nicht einmal der Mühe für werth hält, nachdem wir gegen 4 Monate hier versammelt sind, uns Auskunft darüber zu geben, ob und aus welchem Grunde die Petition keine Be-

rücksichtigung gefunden hat? Wenn die Kammer mit solcher Nichtachtung behandelt wird, so weiß ich

(Murren rechts)

nicht, was aus dem Petitionsrecht werden soll, was überhaupt künftighin aus den uns verfassungsmäßig zustehenden Rechten werden soll, solcher Nichtachtung gegenüber.

(Bravo! links. Murren rechts.)

Hiernach hätten wir von dem Herrn Minister-Präsidenten längst Auskunft über das Schicksal der Petition erwarten können.

Es kann gewiß nicht meine Absicht sein, auf die Gründe, die uns heute als Erwägungsgründe des Staatsministeriums vorgelesen worden sind, näher einzugehen. Sie haben in der vorigen Session von allen Seiten des hohen Hauses eine solche eingreifende und erschöpfende Widerlegung gefunden, daß nicht die Rede davon sein kann, dieselben Gründe heute wiederum zu accentuiren. Ich will nur auf das öffentliche Geheimniß aufmerksam machen, was den Pententen zur Seite steht, daß, wenn ich nicht irre, gegen die alleinige Ansicht des Herrn Ministers des Innern im Staats-Ministerium der Beschluß gefaßt wurde, die Petition als begründet anzuerkennen, und daß erst in einer 8 Tage darauf erfolgten Sitzung des Ministeriums dieser Beschluß, ich weiß nicht, in Folge welcher Zwischenfälle, abgeändert wurde. Wenn solche Thatsachen vorliegen, so müssen die Rechte der Petenten doch nicht so schlecht sein, als sie von dem Herrn Minister des Innern, dieser einzelnen Persönlichkeit im Ministerium, heute dargestellt wurden. Ich glaube daher, daß die Kammer wohl in der Lage wäre, die Petition jetzt an das Staats-Ministerium zu überweisen und nicht blos an das Ministerium des Innern, damit das gesammte Staats-Ministerium die Sache einer nochmaligen Prüfung und Erörterung unterziehe.

Ich glaube, wir haben hierzu um so dringender Veranlassung nach den Thatsachen, die der Abgeordnete für Gumbinnen hier vorgetragen hat. Ich habe schon im vorigen Jahre gesagt, daß, wenn solche Skandale vorkommen, wie dies in Elbing notorisch ist, ich nicht weiß, was aus dem gesammten Rechtszustande im Lande überhaupt werden soll. Der Herr Minister-Präsident hat, wenn ich nicht irre, in der vorigen Session die Güte gehabt, zu erklären, daß er das Sachverhältniß nicht genau kenne, daß aber die geschilderten Verhältnisse in Elbing dringend eine genaue Aufklärung erfordern. Ich weiß nicht, ob seine übrigen wichtigen Staatsgeschäfte ihm die Zeit gewährten, von diesem Gegenstande Notiz zu nehmen. Ich glaube aber, daß, nachdem was heute vorgefallen ist, dringende Veranlassung vorliegt, daß er sich auch von seinem höheren Standpunkte aus ernstlich um die Sache bekümmere. Wenn es vorkommen kann, daß ein Gewerbtreibender, der durch das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger geehrt wird, dem das Vertrauen der Aeltesten der Kaufmannschaft zur Seite steht, wenn der die Konzession zur Agentur einer Feuerversicherungs-Anstalt nur deshalb verlieren kann, weil zufälliger Weise seine politische Ansicht nicht mit der des Polizei-Direktors von Elbing zusammenfällt, wenn der Preußische Staat so weit herabgesunken ist von der Höhe, auf der er sich seither befunden hat, daß solche Skandale vorkommen,

(Beifall, Zischen)

daß man von einem Gastwirth, der das Recht hat, Gäste bei sich aufzunehmen, verlangt, daß er seine politische Ansicht modeln soll nach den Ansichten des zeitweiligen Polizei-Direktors, und wenn er dies nicht thut, solchen exorbitanten Maßregeln anheimfällt, so will ich ein solches Verfahren durch diese meine Aeußerungen brandmarken, denn das sind Zustände, wie sie in keinem Europäischen Staate je bestanden haben oder noch bestehen, und ich glaube deshalb, daß die Ehre dieses Hauses und die Ehre des Landes es verlangt, daß diese Petition dem Ministerium zur Abhülfe überwiesen wird.

(Lebhafter Beifall. Rechts Zischen.)

**Präsident:** Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer:** Meine Herren! Auf die Erwiederung des Herrn Vorsitzenden der Petitions-Kommission nur wenige Worte. Ich habe keinen besonderen Anspruch auf das Gedächtniß der Mitglieder der Petitions-Kommission gemacht; ich habe nur darauf hingewiesen, daß es recht gewesen wäre, den vorjährigen Petitionsbericht und die stenographischen Verhandlungen, die über diesen Gegenstand stattgefunden haben, einzusehen. Der Herr Minister des Innern hat uns die Gründe mitgetheilt, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, auf den Beschluß der Kammer, wegen Abhülfe jener Beschwerde, nicht einzugehen. Es kann nicht meine Absicht sein, auf das Materielle jener Dinge bis ins Genaueste noch einmal einzugehen, aber das muß ich doch anführen, daß namentlich bei der Konzessionsentziehung der Buchdruckerei des Jacob van Riesen der allein angegebene Grund nur der war, daß der Mann den Grad der Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit nicht mehr besitze, den man bei ihm voraussetzte, da man ihm die Konzession gab. Der Mann ist über 70 Jahre alt, in seinem Leben in keiner Untersuchung gewesen, und doch sagt der Polizei-Direktor in Elbing, er habe nicht den Grad von Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, den man vorausgesetzt.

Ich denke, das sind die dringendsten Thatsachen, und indem ich mich an das anschließe, was der Abgeordnete für Hagen sagte, will ich Ihnen noch einen Fall aus meiner Heimat anführen, der das sehr klar beweist.

Ein sehr angesehener Gutsbesitzer des Tilsiter Kreises, der Oekonomierath Frank, empfing vor wenigen Wochen eine Verfügung des Landraths, in welcher ihm mitgetheilt wurde, daß die Königliche Regierung zu Gumbinnen beschlossen habe, ihm die Bestätigung als ersten Kreis-Deputirten, die ihm am 3. Januar 1853 ertheilt worden war, hiermit zurückzunehmen, weil seine politische Gesinnung nicht eine solche sei, um die Function eines Kreis-Deputirten ihm anzuvertrauen, und er habe den Auftrag, eine anderweitige Wahl zu vollziehen.

(Zeichen der Mißbilligung auf der Linken und des Beifalls auf der Rechten.)

Meine Herren! Das sind Dinge, die auch auf dieser Seite des Hauses (zur Rechten gewandt) wohl berücksichtigt werden sollten. Die Umstände könnten sich ändern.

**Präsident:** Zum Worte hat sich Niemand weiter gemeldet, ich schließe daher die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Bayer**: Meine Herren! In Beziehung auf den ausgesprochenen Tadel muß ich wiederholen, was ich vorher schon geäußert habe. Wenn die Kommission, ihrer Ueberzeugung gemäß, einen Beschluß faßt, so kann dieser Beschluß angefochten werden, es ist aber kein Grund vorhanden, ihn einem Tadel zu unterwerfen; auf das Materielle will ich mich nicht einlassen, weil ich die materiellen Verhältnisse selbst nicht kenne, und weil, meiner Ueberzeugung gemäß, von ihnen gegenwärtig gar nicht hätte die Rede sein sollen.

Die Sache ist einfach diese: die Petenten haben sich, wie erwähnt, darauf berufen, auf ihre frühere Petition sei beschlossen worden, dieselbe dem Königlichen Staats-Ministerium zur Abhülfe zu übergeben; diese Abhülfe sei aber nicht gewährt worden; die Petenten haben aber weder die Petition noch die Entschließung des Staats-Ministeriums vorgelegt, und die Kommission hatte gar keinen Anhaltspunkt, in materieller Hinsicht einen Beschluß zu fassen, da die Petition, welche dem Staats-Ministerium mitgetheilt wurde, sich nicht bei den Akten befindet. Nur aus diesem formellen Grunde wurde beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen. Nun hat sich aber das Verhältniß der Sache geändert, da im Laufe der heutigen Sitzung eine Abschrift der Petition nachträglich übergeben wurde. Jetzt ist die Kommission im Stande, auch in materieller Hinsicht eine Prüfung der Petition vorzunehmen. Ich bin zwar nicht ermächtigt, den Antrag der Kommission zurückzunehmen, allein ich glaube, bei dem erwähnten Verhältnisse der Sache verstehe es sich von selbst, daß die Petition nun der Kommission zurückzugeben sei, damit diese die Sache in materieller Hinsicht prüfe; ich glaube auch, daß die Mitglieder der Kommission meiner Ansicht beistimmen werden.

**Präsident**: Es ist dem Antrage des Herrn Berichterstatters widersprochen worden.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich bin nachträglich von meinen politischen Freunden darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich einmal im lebhaften Vortrage versprochen, indem ich „Minister-Präsident" gesagt habe, während ich „Minister des Innern" habe sagen wollen. Ich habe wahrscheinlich einen Tadel daran geknüpft, und es würde mir leid thun, wenn der den Herrn Minister-Präsidenten getroffen hätte.

**Präsident**: Der Abgeordnete von Schwarzhoff hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Schwarzhoff**: Ich glaube, daß, nachdem die Sache hier erörtert worden ist, der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wohl zuerst zur Abstimmung zu bringen ist.

**Präsident**: Ich bitte sehr um Entschuldigung, das glaube ich nicht. Sollte der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen werden, so ist es nicht mehr möglich, die Entscheidung heute ganz von der Hand zu weisen. Der Antrag auf Tagesordnung ist eine definitive Erledigung der Sache, während der Antragsteller beantragt hat, die Sache heute nicht definitiv zu erledigen, sondern auf die Zukunft zu verweisen.

In der Reihenfolge muß also so verfahren werden: daß zuerst ge-

fragt wird: soll die Petition an die Kommission zurückgehen? wird dieser Antrag verworfen, dann wird über die Tagesordnung abgestimmt. Wird auch diese verworfen, dann wird über den Antrag des Abgeordneten Brämer abgestimmt.

Ich frage also:

Ob dem Antrage des Referenten entsprechend die Petition zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückgewiesen werden soll?

Ich ersuche die Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage nun:

Ob der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen werden soll?

und ersuche diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen, sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Brämer, die Petition an das Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen, annehmen wollen. (Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zu der folgenden Petition Nr. 27. Auch in Bezug auf diese hat der Abgeordnete Brämer den Antrag gestellt, die Ueberweisung an das Staats-Ministerium stattfinden zu lassen.

Der Abgeordnete Brämer hat das Wort.

Abgeordn. **Brämer**: Meine Herren! Nachdem durch ihr Votum die vorher verhandelte Petition dem Staats-Ministerium zur Abhülfe überwiesen ist, kann ich mich vielleicht in der Begründung des gleichen Antrages hier möglichst kurz fassen.

Die Petition geht von einer bejahrten, sehr begüterten und in Elbing sehr hoch geachteten Dame aus. Deren Sohn war Gutsbesitzer im Regierungsbezirk Danzig, veräußerte seinen Besitz, machte eine Reise nach England und Amerika und kehrte von dort vor vielleicht zwei Jahren wieder zurück. Er hat sein Staatsbürgerrecht nicht aufgegeben, wohl aber haben Umstände dort obgewaltet, welche einigen Personen seine Rückkehr unangenehm machten. Es war also von Seiten der dortigen Polizei-Direktion alles mögliche angewendet, um seine Rückkehr zu verhindern. So war es denn am ersten Weihnachtsfeiertage des Jahres 1852, wo in das Haus dieser Dame zwei Polizeibeamte kamen, die nachfragten, ob ihr Sohn August Groß angekommen sei? die Dame verneinte dies, dessenungeachtet kamen an demselben Tage dieselben Polizeibeamten mit einer wiederholten Anfrage, und am zweiten Weihnachtsfeiertage — vielleicht ein Beitrag zur Heilighaltung des Sonntags — kamen wiederum zwei Polizeibeamten. Diese beschränkten sich nicht auf eine bloße Anfrage, sondern verlangten nähere Besichtigung sämmtlicher Zimmer, um sich zu überzeugen, daß es nicht eine bloße Verleugnung sei. Die Dame war ängstlich und öffnete alle Zimmer, und sie überzeugten sich, daß der Gesuchte nicht da sei. Die Dame war natürlich aufs höchste verletzt, und ihr Sohn, der sich damals in Hamburg aufhielt, hiervon in Kenntniß gesetz, nicht minder. Beide wendeten sich an die Polizei-Direction, und baten um Aufschluß

über dies unangemessene, sie verletzende Verhalten. Der Sohn bekam keine Antwort, die Mutter einen Bescheid, der nur wenige Worte enthält, wo der Herr Direktor sagt:

„Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf Ihr Schreiben vom gestrigen Tage:

Die politische Vergangenheit Ihres jetzt in Hamburg lebenden Sohnes, in Verbindung mit dem Umstande, daß derselbe seit mehreren Jahren sich im Auslande aufgehalten hat, hat mich in die Nothwendigkeit versetzt, ihm den Aufenthalt am hiesigen Orte zu versagen, sofern nicht ein zuverlässiger und politisch unverdächtiger Einwohner dieses Orts die Gewähr dafür übernimmt, daß Ihr Sohn den früher eingeschlagenen Weg verlassen hat."

Der Polizeidirektor von Selzer.

Beiläufig bemerke ich, und es wird von der Staatsregierung wohl nicht anders gesagt werden können, daß der Mann nie wegen einer straffälligen Handlung auch nur in Anspruch genommen ist. Welche politische Gesinnung er hat, weiß ich nicht, ich habe ihn nie gesehen, kenne ihn also nicht. Aber angenommen, er hätte eine recht radikal demokratische Gesinnung gehabt, er wäre im Vorparlament gewesen, und hätte den bekannten Antrag gestellt, so würde ihm um deshalb der Aufenthalt in seiner Vaterstadt doch nicht versagt werden können.

Die Dame wendete sich darauf an die Königliche Regierung in Danzig, führte alle diese Umstände an, und bekam denn nun einen Bescheid, der wirklich ganz eigenthümlich ist. Die Regierung zu Danzig sagt nämlich:

In Ihrer Beschwerdesache über die Polizeibehörde daselbst, wegen des in Betreff Ihres Sohnes Friedrich August Groß zur Anwendung gebrachten Verfahrens, haben wir in Folge der Vorstellung vom 16. Mai d. J. von dem Herrn Polizei-Direktor von Selzer Bericht erfordert, und nachdem derselbe eingegangen ist, bescheiden wir Sie, daß Ihrem Antrage nicht gewillfahrt werden kann, denn es liegt keine Veranlassung vor, das eingeschlagene polizeiliche Verfahren zu mißbilligen, noch weniger aber ist ein Grund vorhanden, dasselbe dahin abzuändern, daß Ihrem Sohn der Aufenthalt in Elbing gestattet werde.

Das Verhalten Ihres Sohnes ist in den Jahren 1848 bis 1850 in politischer Beziehung keinesweges vorwurfsfrei gewesen — hierüber liegen Beweismittel vor. — Bei seiner Rückkehr nach Preußen ist es aus diesem Grunde keinesweges gleichgültig, an welchem Orte er den Aufenthalt nehmen will, und der betreffenden Polizei-Behörde liegt es ob, die Zulässigkeit in Erwägung zu ziehen und nach den Umständen zu befinden. Der Herr Polizei-Direktor von Selzer hat es nun nicht für statthaft erachtet, Ihrem Sohn das Verweilen in Elbing nachzugeben, und wir sind hierin mit dessen Ansicht ganz einverstanden.

Hieraus folgt aber von selbst, daß auch dessen Anordnungen, das unerlaubte Eintreffen Ihres Sohnes in Elbing zu verhindern, Billigung finden müssen, insoweit dieselben über die gesetzlichen Gränzen nicht hinausgehen, und in dieser Hinsicht fällt dem Herrn Polizei-Direktor von Selzer nichts zur Last. — Wie Sie selbst anführen, ist nach Ihrem Sohn von Polizeibeamten am ersten

Weihnachtsfriertage bei Ihnen Nachfrage gehalten, und am zweiten Weihnachtsfeiertage eine förmliche Haussuchung veranstaltet worden. Die Nachfrage hat ihren Grund darin gehabt, daß bei der Polizeibehörde Nachrichten eingegangen waren, nach welchen es sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen ließ, daß sich Ihr Sohn in Ihrem Hause befände, und bei den vorhandenen Verdachtsgründen würde eine weitere Nachforschung wohl zulässig gewesen sein; dieses hat aber nicht stattgefunden, namentlich ist eine wirkliche Haussuchung nicht vorgenommen worden, vielmehr haben Sie nur die Zimmer geöffnet, um die Polizeibeamten zu überzeugen, daß Ihr Sohn sich nicht in einem derselben befinde. Ihre Behauptung, daß die Polizeibehörde willkürlich, in einer Sie verletzenden Weise, zu Werke gegangen sei, steht demnach ganz ungerechtfertigt da.

Da Sie nun auch zur Sprache gebracht haben, daß Ihr Sohn auf sein Schreiben an den Herrn Polizei-Direktor von Selzer vom 5. Januar d. J. keine Antwort erhalten haben, sondern daß der nachgesuchte Bescheid Ihnen erst auf den Antrag vom 8. Mai d. J. zugegangen sei, so liegt die Ursache darin, daß die polizeilichen Ermittelungen nicht eher eine definitive Beschlußnahme möglich machten.

In Betracht, daß Sie zu der Beschwerdeschrift nicht den tarifmäßigen Stempelbogen adhibirt haben, hat in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes vom 7. März 1822 zu diesem Bescheide ein Stempelbogen von einem Thaler verwendet werden müssen, und ist der Betrag der Kürze wegen durch Postvorschuß eingezogen worden.

Danzig, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pavelt.

An die verwittwete Frau Kaufmann
Groß, geb. Malonneck.
Wohlgeboren, zu Elbing.

27—28. Juni. Gegen 1 Thlr. Postvorschuß.
Graf.

Dabei konnte die Petentin natürlich sich nicht beruhigen und wendete sich an den Herrn Minister des Innern; der Vortrag des von demselben erhaltenen kurzen Bescheides wird Sie hoffentlich nicht ermüden. Er lautet:

Auf die Beschwerde vom 8. August d. J. betreffend die Versagung des Aufenthalts Ihres Sohnes Friedrich August Groß in Elbing, gereicht Ihnen zum Bescheide, daß nach den stattgehabten Erörterungen von der Königl. Polizei-Direktion zu Elbing in dieser Sache überall den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandelt worden ist, daß namentlich das von Ihnen in Bezug genommene Gesetz vom 31. Dezember 1842 der erwähnten Aufenthalts-Versagung nicht entgegen, sondern mit Rücksicht auf §. 14 dieses Gesetzes ausdrücklich zur Seite steht, und daß eben so die von den betreffenden Polizeibeamten gethanen Schritte, um sich von der An- oder Abwesenheit Ihres Sohnes in Ihrer Wohnung zu überzeugen, mit Rücksicht auf §. 7 des von Ihnen angeführten Gesetzes vom 12. Februar 1850 gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Hiernach kann ihre Beschwerde nur, wie hiermit geschieht, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 21. November 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage.

(Unterschrift.)

An Madame Groß ꝛc.

Meine Herren! Nur mit ein paar Worten will ich auf die beiden angezogenen Gesetzstellen zurückkommen, welche in dem von dem Herrn Minister ablehnenden Bescheid wohl nicht richtig angebracht sind, wie sich dies aus den Verhandlungen ergiebt, welche vor kurzer Zeit über die Ausweisung des Dr. Hrabowsky stattgefunden haben. Damals waren es dieselben Gründe, welche für die Ausweisung angeführt wurden, wie jetzt. Ich kann mich daher der Mühe überheben, darauf weiter einzugehen, und bitte Sie nur auf das Dringendste: lassen Sie diese Petitionen zur Abhülfe an das Staats-Ministerium gelangen.

**Präsident**: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz): Wir haben aus dem Reskript der Regierung zu Danzig, welches uns vorgelesen worden ist, ersehen, daß sie in dem ersten Theile desselben sagt: es hat eine Haussuchung stattgefunden, und in dem weiteren Verlaufe — weil sie es gerade anders braucht — es hat aber keine Haussuchung stattgefunden. Der Kommissions-Bericht theilt die Ansicht der Regierung, und der Herr Minister des Innern, wie wir gehört haben, ist auch vollständig damit einverstanden. Es könnte nun auffallen, daß in einem Athemzuge gesagt wird: es hat eine Haussuchung stattgefunden, und dann wieder: es hat keine stattgefunden. Wir finden aber darüber einen Aufschluß in dem Berichte. Es ist darin gesagt: die Petentin giebt an, ihre darüber erhobenen Beschwerden seien von der Königlichen Polizei-Direktion zu Elbing u. s. w. unter der Bestreitung der Behauptung, daß eine Haussuchung vorgenommen worden sei, zurückgewiesen worden; und nun folgt der Grund weshalb keine Haussuchung vorgenommen worden wäre, nämlich: weil ihr Sohn seit mehreren Jahren sich im Auslande aufgehalten habe, und daß dessen Verhalten in den Jahren 1848 bis 1850 in politischer Hinsicht keinesweges vorwurfsfrei gewesen sei. Wir sehen, wie sich die mir neue Theorie entwickelt, daß dadurch der Begriff der Haussuchung ausgeschlossen sei, wenn man nach einem in politischer Hinsicht nicht vorwurfsfreien Menschen sucht. Es könnte diese Art der Gesetz-Auslegung befremden, wenn wir nicht Aehnliches schon mehrfach gehört hätten. Ganz auf demselben Boden aber, wie diese Auslegung, die ich Ihnen hier als die der Kommission vorgetragen habe, steht auch die andere Auslegung, welche die Regierung in dieser Sache gegeben hat. Sie hat sich berufen auf den §. 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, der dahin lautet:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (des bekannten Heimatgesetzes) sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen.“

Nun haben wir aber aus dem thatsächlichen Vortrage gehört, daß der Kaufmann Friedrich August Groß in Elbing ortsangehörig gewesen ist, ferner, daß er dort in den Jahren 1848 bis 1850 in politischer Hinsicht nicht vorwurfsfrei gelebt hat. Er kann also noch nicht so viel Jahre fort sein, um seine Ortsangehörigkeit verloren zu haben. Er

kann noch nicht aufgehört haben, Preußischer Unterthan zu sein. Hätte er einen Auswanderungs-Konsens nachgesucht, so würde das gewiß angeführt sein. Sie sehen also hier, wie nach einem Ortsangehörigen, der zu seiner Mutter zurückgekehrt ist, eine Haussuchung angestellt wird, und daß man das keine Haussuchung nennt, wenn noch nicht durch den Schlosser alle Thüren aufgemacht werden, sondern derjenige, der in dem Hause zu befehlen hat, um sich dieser Unannehmlichkeit nicht auszusetzen, den passiven Widerstand so weit treibt, daß er erst aufschließt, wenn mit Ernst darauf gedrungen wird. Ich habe das Gesetz vom 12. Februar 1850, die sogenannte Habeas corpus Akte, noch einmal nachgesehen, und da steht:

„Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei, oder, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder der Orts-Polizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder Hausgenossen erfolgen."

Es ist nun in diesem Fall von keiner Seite behauptet worden, daß einer der Fälle vorgelegen hätte, in denen nach dem eben allegirten Gesetz die Haussuchung zulässig ist. Es ist also volle Veranlassung, das Verfahren der Ortspolizeibehörde in Elbing zu mißbilligen, und da wir heute von derselben Behörde so Vieles gehört haben, was in derselben Richtung und in demselben Geiste von ihr verübt worden ist, so hat die Kammer alle Veranlassung, dem Antrage beizutreten und die Petition dem Herrn Minister zu überweisen, um eine Abhülfe zu schaffen von dem Verfahren, was dort von der Polizeibehörde getrieben wird.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Bayer** (Frankenstein): In Beziehung auf dasjenige, was das verehrte Mitglied für Breslau angeführt hat, bemerke ich: Der Bericht sagt:

„Die Petentin giebt an, ihre erhobenen Beschwerden seien, unter Bestreitung der Behauptung, daß eine Haussuchung vorgenommen worden sei, zurückgewiesen worden, weil ihr Sohn seit mehreren Jahren sich im Auslande aufgehalten u. s. w."

Es versteht sich nun wohl von selbst, daß sich die angeführten Gründe nicht auf die Haussuchung, deren nebenbei erwähnt worden war, beziehen, sondern auf die Zurückweisung der Beschwerde. Das ist doch klar.

(Heiterkeit.)

**Präsident:** Wir werden nun also abstimmen. Es stehen hier die Anträge auf Tagesordnung mit demjenigen der Ueberweisung an das Staats-Ministerium einander gegenüber.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Uebergang zur Tagesordnung wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Brämer, die Ueberweisung an das Staats-Ministerium, wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Majorität.